

Nachwort

Das vorliegende Buch schildert auf sehr einfühlsame, sensible Weise, wie eine junge Frau mit der ihr widerfahrenen Vergewaltigung gelebt hat und umgegangen ist mit all den damit verbundenen körperlichen, psychischen und sozialen Folgen. Es hat Jahre gedauert, bis sie diese schwere Verletzung ihres Körpers, ihrer Seele und ihrer Selbstbestimmung überhaupt thematisieren konnte. Es verdient allergrösste Achtung und Respekt, dass und mit welchem Tiefgang und welcher Feinfühligkeit sie ihren Leidensweg und die damit verbundene eigene Lebensgeschichte heute öffentlich macht. Ich wünsche Tatjana Kühne, dass sie damit einen weiteren grossen Schritt bei der Bewältigung der ihr zugestossenen schweren Verletzung geht und sie als selbstbewusste Frau ihr Leben wieder mit Freude, Spontaneität und Offenheit leben, gestalten und geniessen kann. Und ich wünsche allen Betroffenen, die ähnliche Erfahrungen gemacht haben, dass sie diese so gut wie es möglich ist, verarbeiten und die Verletzungen hinter sich lassen können. Das vorliegende Buch wird ihnen dabei sicherlich eine gute Hilfe sein.

Betrachtet man sexuelle Übergriffe aus einer strafrechtlichen Perspektive, ergeben sich regelmässig viele Fragen. Die von einem Übergriff Betroffenen zö-

gern oftmals, die Polizei einzuschalten, befürchten, dass sie durch ein Strafverfahren nochmals zum Opfer werden und es am Ende nicht zu einer Verurteilung kommt. Die Beschuldigten streiten die Vorwürfe in der Regel ab, die Beweisführung ist oftmals nicht einfach. Vielfach kommen die Opfer eines sexuellen Übergriffs nicht sofort danach zu einer medizinischen Untersuchung, sondern sind wie gelähmt, fühlen sich schuldig, empfinden Scham, waschen sich intensiv, um das schlechte Gefühl und die Erinnerung an den Übergriff loszuwerden. Sie «funktionieren» oftmals mehr oder weniger unauffällig nach aussen, während das Geschehen innerlich zu einer Lähmung und Ohnmacht führt. Das alles ist sehr gut verständlich und nachvollziehbar. Unabhängig von dieser schwierigen Situation liegt es zudem bei jedem urteilsfähigen Opfer, selbst zu entscheiden, ob und wann es medizinische und rechtliche Hilfe in Anspruch nehmen kann und möchte. Es ist jedoch stets gut, sich zumindest kompetent beraten zu lassen, um überhaupt zu erkennen, wie sich die rechtliche Situation darstellt.

Rein aus der Perspektive des Strafrechts betrachtet, ist eine Zurückhaltung bei der Inanspruchnahme von Unterstützung nicht unproblematisch. Denn je schneller eine körperliche Untersuchung sowie eine Spurensicherung gemacht werden können und die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft informiert wird, desto schneller kann mit den Ermittlungen begonnen werden. Zwar kann eine beschuldigte Person das Geschehen immer abstreiten oder anders darstellen, und es ist an den Strafverfolgungsbehörden, den Sachverhalt abzuklären, die Beweise zu würdigen und dabei auch eine sorgfältige

Aussagenanalyse durchzuführen. Objektive Befunde wie DNA-Analysen aufgrund von Schleimhautabstrichen oder von Hautpartikeln, die sich am Opfer und der Kleidung befinden, können aufgrund der heutigen technischen Möglichkeiten jedoch eine grosse Hilfe sein und zu stichhaltigen Beweisen führen. Je mehr Zeit verstreicht, desto schwieriger werden die Beweiserhebung und Beweisführung. Zudem verblasst die Erinnerung bzw. sie verändert sich. Damit einher geht die zunehmende Wahrscheinlichkeit einer Einstellung des Strafverfahrens resp. eines Freispruchs, sollte sich überhaupt noch ein Beschuldigter ermitteln lassen, weil sich das Gericht keine Überzeugung von der Schuld des Beschuldigten machen kann. Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die meisten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, so z.B. die sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und Schändung, Offizialdelikte sind, d.h. von Amtes wegen zu verfolgende Straftaten. Wenn die Strafverfolgungsbehörden von einem entsprechenden Verdacht Kenntnis erlangen, sind sie zu Abklärungen verpflichtet. Diese Information ist für das Opfer sehr wichtig. Denn wenn das Ermittlungs- bzw. das Strafverfahren einmal in Gang gebracht wurde, ist der Einfluss des Opfers sehr beschränkt, um es wieder zu stoppen. Anders ist es bei Strafantragsdelikten. Hier kann die antragsberechtigte Person jederzeit, dann aber mit endgültiger Wirkung, den Strafantrag zurückziehen.

Das führt zu einem grossen Unbehagen, oftmals sogar zur Unzufriedenheit und zu Unverständnis. Trotzdem ist darauf hinzuweisen, dass gerade das Strafrecht und der Strafprozess auf festen Regeln beruhen. Dem Opferschutz wurde in den letzten Jahren zu Recht ein

immer grösserer Raum gewährt. Und es wird mit guten Argumenten diskutiert, die Opferhilfe und damit auch die finanziellen Entschädigungsmöglichkeiten für das Opfer weiter zu verbessern. Zudem stehen die Straftatbestände zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung in der Kritik, da sie dem heutigen Verständnis der sexuellen Selbstbestimmung nicht immer standhalten. Dennoch ist zu beachten, dass das Strafrecht auf keinem Gebiet einen absoluten Schutz der Rechtsgüter und Interessen gewährt. Vielmehr ist es fragmentarisch, d.h. lückenhaft, und subsidiär zu anderen Sanktionsmöglichkeiten. Hat der Gesetzgeber ein Verhalten nicht oder nur unter bestimmten Aspekten unter Strafe gestellt, dann ist dies für die Strafverfolgungsbehörden bindend. Wird jedoch z.B. eine sexuelle Belästigung, die nicht die Schwelle eines strafbaren Verhaltens erreicht, in einem Unternehmen oder einer grösseren Institution begangen, finden oftmals ergänzende Regelungen Anwendung. Als Beispiel sei auf das kantonale «Reglement zum Schutz vor Belästigung an der Universität Zürich» verwiesen. Es regelt, wie mit Fällen sexueller Belästigung, aber auch mit zu Unrecht erhobenen Vorwürfen an der Universität Zürich umzugehen ist und welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen. Sehen Unternehmen und Institutionen für ihren Bereich keinen derartigen zureichenden Schutz zur Verhinderung sexueller Belästigungen vor, so können sie nach dem Gleichstellungsgesetz (GIG) vom Gericht oder einer Verwaltungsbehörde verpflichtet werden, der belästigten Person eine Entschädigung bis zur Höhe von sechs Monatslöhnen zu zusprechen, Art. 6 Abs. 3 und 4 GIG.

Gehen wir wieder zum Strafrecht zurück. Das Strafverfahren geht von einigen zentralen Prinzipien aus, wozu die Grundsätze «in dubio pro duriore» und «in dubio pro reo» zählen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verlangt ersterer, «im Zweifel Anklage zu erheben respektive den Fall von der Staatsanwaltschaft an das Gericht zu überweisen». Damit muss Anklage erhoben werden, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist der Fall beim Gericht hängig, gilt jedoch der Grundsatz «im Zweifel für den Angeklagten». Das bedeutet nicht, dass das Gericht dem Angeklagten mehr glaubt bzw. glauben soll als dem Opfer. Vielmehr entscheidet das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Das Beweismaterial muss dabei erschöpfend gewürdigt werden. Eine Verurteilung darf aber nur dann erfolgen, wenn das Gericht die Schuld des Angeklagten zweifelsfrei als bewiesen ansieht. Das gilt auch im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Der Bereich der sexuellen Übergriffe bis hin zu einer Vergewaltigung ist unter allen Aspekten ein sehr schwieriges Gebiet. Diejenigen, die sich hierin beruflich oder auch ehrenamtlich engagieren, gehen oftmals mit viel Sachverstand und Einfühlungsvermögen vor. Dies ist auch nötig, denn das Opfer ist in einer solch vulnerablen Situation, dass es zu keiner weiteren Traumatisierung mehr kommen darf.

Prof. Dr. iur. utr. Brigitte Tag

Untersuchende Person bei Verdachtsfällen sexueller Belästigung an der Universität Zürich, Juli 2018